

**Verordnung
über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im
Gesundheitswesen (CKGV)**

vom 26.03.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: **101.3**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾ und Artikel 80 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014 (KBZG)²⁾,

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,
beschliesst:

I.

Art. 1 *Ersatz des Ertragsausfalls bei Spitälern der Akutsomatik*

¹⁾ Der Kanton ersetzt Listenspitälern der Akutsomatik, welche COVID-19-Behandlungen durchführen oder anderen Spitälern Personal zur Verfügung stellen, den Ertragsausfall bei stationären Leistungen nach Artikel 49a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)³⁾ und bei im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbrachten ambulanten Leistungen. Erzielt das Listenspital eine EBITDA-Marge, die über acht Prozent liegt, so wird die Leistung des Kantons um den diese Marge übersteigenden Betrag gekürzt.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ BSG [521.1](#)

³⁾ SR [832.10](#)

² Der Ertragsausfall berechnet sich aus dem Ertrag aus stationären und ambulanten Leistungen des Jahres 2019 abzüglich des Ertrags des Jahres 2020. Aufwandminderungen während der Coronavirus-Krise werden angemessen berücksichtigt. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion legt die Einzelheiten zum Verfahren und zur Berechnung fest und erstattet dem Regierungsrat Bericht.

³ Für die Ermittlung des Ertragsausfalls werden die Vergütungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Kantone miteinbezogen.

⁴ Vom Ertragsausfall werden weitere Soforthilfen und Entschädigungen des Kantons, des Bundes oder von Dritten in Abzug gebracht.

Art. 2 *Vergütung von Unterdeckungen für COVID-19-Behandlungen*

¹ Sind die Kosten der COVID-19-Behandlungen durch die Tarifstruktur nachweislich nicht gedeckt, vergütet der Kanton zusätzlich pro Fall eine durchschnittliche Unterdeckung, die auf Basis aller Berner Fälle berechnet wird.

Art. 3 *Verlängerung der Darlehen*

¹ Die gewährten Darlehen gemäss den Leistungsverträgen für das Jahr 2020 betreffend Modalitäten für die Entrichtung des Kantonsanteils an der Abgeltung der stationären Leistungen werden verlängert bis zum 31. Dezember 2020.

Art. 4 *Spitalliste Akutsomatik*

¹ Bei den Mindestfallzahlen und der Versorgungsrelevanz für die Spitalliste Akutsomatik wird die ausserordentliche Lage im Jahr 2020 berücksichtigt.

² Alle bis zum 30. Juni oder 31. Dezember 2020 befristeten Leistungsaufträge der Spitalliste Akutsomatik werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

³ Bei den Prüfungen der Leistungsaufträge Akutsomatik betreffend Anforderungen sowie Vergütung wird die ausserordentliche Lage im Jahr 2020 berücksichtigt.

Art. 5 *Abgeltung für zusätzliche Infrastrukturen und Personalbestände*

¹ Der Kanton kann den Spitälern und ambulanten Gesundheitsdienstleistern auf Gesuch hin eine Abgeltung leisten, wenn diese Institutionen für die Diagnostik und Behandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten Infrastrukturen und Personalbestände der Gesundheitsversorgung bereitgestellt haben, die nicht über die bestehenden Abgeltungssysteme oder andere Abgeltungen gedeckt sind.

Art. 6 *Ausgabenbewilligung*

¹ Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion bewilligt die Ausgaben nach den Artikeln 1, 2 und 5.

Art. 7 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. März 2021.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

2. Sie gilt bis zum 31. März 2021.

3. Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

4. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PUG)²⁾ amtlich zur veröffentlichen (ausserordentliche Publikation).

¹⁾ BSG [103.1](#)

²⁾ BSG [103.1](#)

Bern, 26. März 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer